



Anregung/Beschwerde nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Schulen und Kitas als lebensrettende Kälteinseln: Sofortiger Einbau von Klimaanlagen und PV-Anlagen auf städtischen Gebäuden

Federführung: Fachbereich Finanzen und Immobilien

Beteiligungen: Fachbereich Bildung, Kultur und Sport
Fachbereich Jugend und Soziales
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Fachbereich Stadtentwicklung

Auskunft erteilt: Herr Wulf | 02521 29-2000 | wulf@beckum.de

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum

23.09.2026 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Bei baulichen Planungen, sowohl im Bestand als auch bei Neubauten, ist der sommerliche Wärmeschutz weiterhin zu berücksichtigen. Dabei sollen sowohl wirtschaftliche, bauliche als auch energetische Aspekte einbezogen werden.

Die antragstellende Person ist hierüber zu unterrichten.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die der laufenden Verwaltungstätigkeit zuzuordnen sind.

Finanzierung

Bei Realisierung der Maßnahme fallen je Gebäude unterschiedlich Kosten an, die aufgrund fehlender Planung noch nicht beziffert werden können.

Erläuterungen:

Gemäß § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat jede Einwohnerin oder Einwohner der Gemeinde, die oder der seit mindestens 3 Monaten in der Gemeinde wohnt, das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b Bürgerliches Gesetzbuch mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die Zuständigkeiten der Ausschüsse und des Bürgermeisters werden hierdurch nicht berührt. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann der Rat einem Ausschuss übertragen. Die/Der Antragstellende ist über die Stellungnahme zu den Anregungen und Beschwerden zu unterrichten. Die näheren Einzelheiten regelt die Hauptsatzung.

Mit Schreiben vom 05.07.2026 beantragt die antragstellende Person unter anderem, die Schulen und Kindertagesstätten als „lebensrettende Kälteinseln“ auszubauen. Dies solle durch den sofortigen Einbau von Klimaanlage und Fotovoltaik-Anlagen auf städtischen Gebäuden umgesetzt werden. Zur Begründung und weiteren Anliegen wird auf die Anlage zur Vorlage verwiesen.

Ein bestehender Anpassungsbedarf der kommunalen Infrastruktur aufgrund der veränderten klimatischen Gegebenheiten wird anerkannt. Ausdrücklich verwiesen wird auf das Integrierte Klimaanpassungskonzept für den Kreis Warendorf und 9 kreisangehörige Kommunen – Teilkonzept der Stadt Beckum – welches zur Beschlussfassung in der Sitzung des Rates der Stadt Beckum ebenfalls am 23.09.2026 vorgesehen ist (vergleiche Vorlage 2026/0239).

In der Begründung des Schreibens wird ausgeführt, während der Hitzewelle im Juni 2026 seien in Köln 120 Menschen an einem Wochenende zusätzlich an den Folgen der Hitze verstorben. Berichte zu erhöhten Todesfällen während der heißen Tage veröffentlichte unter anderem der Westdeutsche Rundfunk (<https://www1.wdr.de/nrw/koeln/mehr-todesfaelle-hitzewelle-100.html>, abgerufen am 04.08.2026). Die Darstellung in dem Schreiben findet in den angegebenen Quellen des Robert Koch-Instituts und des Deutschen Wetterdienstes nach Recherche der Verwaltung allerdings keine unmittelbare Grundlage. Nach den Berichten der Polizei wurden im Zeitraum von Freitag bis Sonntag zwar rund 120 Todesfälle insgesamt im Kölner Einsatzgebiet registriert, was deutlich über dem üblichen Wert lag. Ein ursächlicher Zusammenhang mit der Hitzewelle war zum damaligen Zeitpunkt jedoch nicht für die einzelnen Todesfälle nachgewiesen und wurde vielmehr als Gegenstand weiterer Bewertung dargestellt. Zudem sind Todesfälle während Hitzeperioden von den jeweiligen örtlichen, demografischen und klimatischen Rahmenbedingungen abhängig. Die für die Stadt Köln veröffentlichten Werte können daher nicht ohne Weiteres auf die Stadt Beckum übertragen oder als Beleg für die Erforderlichkeit der konkret beantragten Maßnahmen herangezogen werden. Unabhängig davon ist wissenschaftlich anerkannt, dass Hitzeperioden insbesondere bei älteren Menschen und gesundheitlich vorbelasteten Personen zu einer erhöhten Sterblichkeit (Übersterblichkeit) beitragen können. Das Robert Koch-Institut weist hitzebedingte Sterbefälle jedoch grundsätzlich nicht für einzelne Städte oder Einzelfälle aus, sondern ermittelt die hitzebedingte Übersterblichkeit auf Grundlage statistischer Modelle für größere Bevölkerungsgruppen.

Die in dem Antrag angeführten Zahlen zu vermeintlich hitzebedingten Todesfällen in Köln verdeutlichen die grundsätzliche Bedeutung des Themas Hitzeschutz. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass es sich hierbei um statistische Schätzungen einer hitzebedingten Übersterblichkeit handelt und nicht um unmittelbar nachgewiesene Todesfälle infolge der Hitze. Die Zahlen beziehen sich zudem auf eine Großstadt mit erheblich anderen demografischen, städtebaulichen und klimatischen Rahmenbedingungen als die Stadt Beckum. Ein unmittelbarer Rückschluss auf die örtliche Gefährdungslage oder die Erforderlichkeit der beantragten Maßnahmen ist daher nicht möglich.

Der sommerliche Wärmeschutz an städtischen Gebäuden wird sehr ernst genommen. Die zunehmenden Auswirkungen von Hitzeperioden stellen auch für kommunale Gebäude eine Herausforderung dar und werden bei Bestandsgebäuden und zukünftigen Planungen berücksichtigt.

Bei der Planung neuer Schul- und Kindertagesstätten kommt dem sommerlichen Wärmeschutz bereits jetzt ein hoher Stellenwert zu. Hierzu gehört unter anderem die Prüfung, ob der Einbau von Klimaanlage oder vergleichbaren Kühlsystemen technisch sinnvoll und wirtschaftlich vertretbar und unter Berücksichtigung der Klimaschutzziele möglichst klimaneutral umgesetzt werden kann.

Neben den Investitionskosten sind insbesondere die langfristigen Betriebs- und Unterhaltungskosten sowie die energetischen Auswirkungen zu berücksichtigen. Erst auf Grundlage einer objektspezifischen Wirtschaftlichkeitsbetrachtung kann über eine entsprechende Ausstattung im Einzelfall entschieden werden.

Für Bestandsgebäude stellt sich die Situation hingegen anders dar. Eine nachträgliche Ausstattung mit Klimaanlage ist aufgrund baulicher Gegebenheiten und des erheblichen technischen Aufwands in der Regel nicht wirtschaftlich. Daher wird derzeit von einer flächendeckenden Nachrüstung des Gebäudebestands abgesehen. Unabhängig davon wird der sommerliche Wärmeschutz auch in bestehenden Schulen und Kindertageseinrichtungen im Rahmen der technischen und baulichen Möglichkeiten kontinuierlich verbessert, etwa durch die Installation von äußeren Sonnenschutzelementen oder durch technologisch verbesserte Fenster.

Die Errichtung von Fotovoltaik-Anlagen auf städtischen Gebäuden wird im Rahmen der jeweiligen Baumaßnahmen beziehungsweise einer objektspezifischen Prüfung betrachtet. Voraussetzung hierfür ist, neben der Erfüllung gesetzlicher Pflichten, dass die technischen, wirtschaftlichen und insbesondere die statischen Anforderungen des jeweiligen Gebäudes erfüllt werden. Im Gebäudebestand verfügen nicht alle Dächer über die erforderliche Tragfähigkeit, um die zusätzlichen Lasten einer Fotovoltaik-Anlage aufnehmen zu können. Aus diesem Grund ist derzeit eine flächendeckende Ausstattung aller städtischen Gebäude nicht möglich.

Bei Neubauvorhaben sowie bei geeigneten Sanierungsmaßnahmen werden die Voraussetzungen für den Einsatz von Fotovoltaik-Anlagen bereits heute im Rahmen der Planung berücksichtigt.

Die Notwendigkeit, einen Grundsatzbeschluss zur Öffnung von Kälteinseln „im Katastrophenfall“ herbeizuführen, wird aktuell nicht gesehen. Schulen und Kindertageseinrichtungen sind primär für ihren Bildungs- und Betreuungsauftrag konzipiert. Sie verfügen überwiegend weder über die baulichen und technischen Voraussetzungen noch über die organisatorischen und personellen Ressourcen, um als öffentliche Schutz- und Aufenthaltsorte für die Bevölkerung im Allgemeinen betrieben zu werden. Zudem bestehen Anforderungen hinsichtlich Aufsicht, Sicherheit, Haftung und Betriebsorganisation, die einer generellen Festlegung entgegenstehen.

Das Ziel, die Aufenthaltsqualität auf Schulgrundstücken zu verbessern und die Auswirkungen zunehmender Hitzeereignisse durch geeignete Klimaanpassungsmaßnahmen zu reduzieren, wird geteilt. Der pauschalen Anregung, sämtliche Schulhöfe und Außenanlagen „sofort“ zu entsiegeln und zu begrünen, sollte jedoch nicht gefolgt werden. Die Gestaltung der Schulaußenanlagen erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel sowie der jeweiligen baulichen, funktionalen und rechtlichen Rahmenbedingungen. Eine pauschale und sofortige Umsetzung ist angesichts der Vielzahl der Liegenschaften weder planerisch noch finanziell realisierbar.

Die Stadt Beckum berücksichtigt Aspekte der Entsiegelung, Begrünung, Verschattung und Klimaanpassung bereits heute bei Neu-, Um- und Sanierungsmaßnahmen sowie bei der sukzessiven Weiterentwicklung ihrer Liegenschaften. Hierdurch kann eine bedarfsgerechte, wirtschaftliche und standortbezogene Umsetzung sichergestellt werden.

Weiterhin wird kontinuierlich geprüft, ob sich im Rahmen zukünftiger Baumaßnahmen oder städtebaulicher Projekte Fördermöglichkeiten für Entsiegelungs-, Begrünungs- und Verschattungsmaßnahmen ergeben. Noch im letzten Jahr konnte die Städtebauförderung genutzt werden, um den Schulhof der Rosa Parks Gesamtschule am Teilstandort Neu-Beckum aufzuwerten. Dabei wurden bisher versiegelte Flächen entsiegelt und begrünt.

Anlage(n):

Anregung/Beschwerde nach § 24 GO NRW